

# **Statuten der Pestalozzigesellschaft in Zürich**

**vom 13. Juni 2005**

## **Zweck**

### **§ 1**

1. Unter dem Namen "Pestalozzigesellschaft in Zürich" ist am 23. Dezember 1896 mit Sitz in Zürich ein Verein zur Förderung der Volksbildung und Erziehung im Sinne und Geiste Heinrich Pestalozzis gegründet worden.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich vor allem auf das Gebiet der Stadt Zürich.
3. Der Verein führt unter dem Namen "Pestalozzi-Bibliothek Zürich (PBZ)" die öffentliche Bibliothek der Stadt Zürich mit Filialen in verschiedenen Quartieren der Stadt Zürich, eingerichtet und betrieben nach modernen Grundsätzen.
4. Der Vorstand präzisiert den Vereinszweck in einem entsprechenden Leitbild. Er achtet dabei auf eine bedarfsgerechte Gestaltung des Angebots.

### **§ 2**

Für die Errichtung und Führung der PBZ bewirbt sich der Verein um die Unterstützung der Stadt Zürich im Sinne des § 74 der Gemeindeordnung. Er erfüllt die darin von der Stadt übernommene Aufgabe zur Führung von Bibliotheken für die Öffentlichkeit.

## **Mitgliedschaft**

### **§ 3**

1. Die Mitgliedschaft können volljährige natürliche Personen erwerben.
2. Der Beitritt erfolgt durch Erwerb einer Jahreskarte der PBZ.
3. Der Austritt erfolgt durch
  - Austrittserklärung
  - Tod
  - Nichterneuern der Jahreskarte bei Fälligkeit
  - Ausschluss durch die Mitgliederversammlung

## Organisation

### § 4

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Direktion und die Kontrollstelle.

### § 5

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungsabschluss, ausserordentlicherweise nach Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 30 Mitgliedern statt. Sie wird durch Publikation im städtischen Amtsblatt einberufen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:

- a) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung;
- b) Wahl des Vorstandes und des Vereinspräsidiums;
- c) Wahl der Kontrollstelle, jeweils auf ein Jahr, vorbehältlich § 10;
- d) Beschlussfassung über Fragen grundsätzlicher Bedeutung;
- e) Revision der Statuten

### § 6

1. Der Vorstand besteht aus höchstens 20 Mitgliedern. Solange die Stadt Zürich den Verein namhaft subventioniert, werden vier Mitglieder durch den Stadtrat und zwei sowie ein Ersatzmitglied durch das Personal aus seinem Kreis vorgeschlagen. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. In der Zwischenzeit gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein, sodass die Neuwahl des Vorstandes jeweils gesamthaft erfolgt.
2. Das Vereinspräsidium wird für die gleiche Amtsdauer gesondert durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
3. Dem Vorstand obliegt
  - die Leitung des Vereins;
  - die Antragsstellung an die Mitgliederversammlung;
  - die Wahl der Direktion und des oberen Bibliothekskaders;
  - die Festsetzung der Benutzungsgebühren und der Gebühren für die Jahreskarte;
  - die Wahl von Kommissionen;
  - der Erlass der notwendigen Reglemente.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Direktor bzw. die Direktorin und ein Vertreter des oberen Bibliothekskaders wohnen den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme bei.

## § 7

1. Der Vorstand bestellt einen Ausschuss, bestehend aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Solange die Stadt Zürich den Verein namhaft subventioniert, gehört ein vom Stadtrat vorgeschlagenes Vorstandsmitglied dem Ausschuss an. Der Direktor bzw. die Direktorin und ein Vertreter des oberen Bibliothekskaders wohnen in der Regel den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme bei.  
Die beiden Personalvertreter im Vorstand können vom Ausschuss zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden.
2. Der Ausschuss bereitet die Geschäfte des Vorstandes vor. Er genehmigt die Arbeitsverträge und amtet als vorgesetzte Instanz in Personalsachen. Er trifft die dringlichen Entscheide unter Genehmigungsvorbehalt des Vorstandes.

## § 8

Die Direktion ist verantwortlich für die gesamte Geschäftsführung des Vereins. Dabei sind die Weisungen der vorgesetzten Organe und die Bedingungen der Subventionsbehörden einzuhalten.

## § 9

In einem Organisationsreglement regelt der Vorstand die Aufgaben und die Kompetenzen des Vorstandes, des Ausschusses und der Direktion.

## § 10

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich mindestens ein Mitglied der Kontrollstelle sowie das Ersatzmitglied. Solange die Stadt Zürich den Verein namhaft subventioniert, bezeichnet sie ein Mitglied.

## Personal

### § 11

1. Der Direktor bzw. die Direktorin ist der bzw. die Vorgesetzte des Personals.
2. Mit der Führung der Bibliotheken sollen Personen mit geeigneter Berufsausbildung betraut werden.
3. Der Verein ist der Pensionskasse Stadt Zürich angeschlossen.

## **Finanzielles**

### **§ 12**

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:
  - den jährlichen Subventionen und einmaligen Beiträgen der Stadt Zürich;
  - den Beiträgen des Kantons Zürich und anderer öffentlicher Körperschaften;
  - den Beiträgen von Mitgliedern und Institutionen;
  - Benutzungsgebühren;
  - Schenkungen und Legaten.
2. Das in Fonds angelegte Vermögen wird gemäss deren Zweckbestimmung zur Erfüllung der statutarischen Aufgaben des Vereins eingesetzt.
3. Der Vorstand kann für die Investitionen des Vereins ein Reglement erlassen.
4. Der Rechnungsabschluss erfolgt jeweils auf den 31. Dezember.

## **Haftung**

### **§ 13**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## **Statutenrevision, Auflösung**

### **§ 14**

1. Die Revision der Statuten steht der Mitgliederversammlung zu, die hierüber mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen beschliesst.
2. Über die Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehr der anwesenden Stimmen. Sämtliche nach der Liquidation verbleibenden Aktiven und Inventargegenstände fallen alsdann der Stadt Zürich zu.

### **§ 15**

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 13. Juni 2005 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 24. Mai 1993.